Beratungsstelle für Wohnungsnotfälle
und Existenzsicherung
Projekt P - 006

Betreuen
Beraten
Informieren
GEBEWO
pro

Jahresbericht
2021

(Bild: https://igbbsl.wordpress.com/2020/05/11/rundschau-april-2020/)

Inhalt:

	Seite
1. Einleitung	2
1.1. Rahmenbedingungen	2-3
1.2. Zielgruppe und Problemlagen	3-4
2. Erläuterungen zu einigen statistischen Daten	4
2.1. Alter	4
2.2. Geschlecht	5
2.3. Verteilung nach Bezirken	5
2.4. Staatsangehörigkeit und Muttersprache	6
2.5. Haushaltsstruktur	6-7
2.6. Erwerbstätigkeit und Einkommenssituation	7-8
2.7. Unterkunftssituation und Wohnungsnotfall	8-9
2.8. Leistungserfassung	9-10
3. Fallbeispiele aus der Beratungspraxis	10
3.1. Fall 1: Drohende Räumung aufgrund der Ablehnung der Mietschuldenübernahme durch das Jobcenter	10
3.2. Fall 2: Leistungseinstellung aufgrund von Verständigungsschwierigkeiten mit der Behörde	11
3.3. Fall 3: Durch Nichtzahlung des Jobcenters verursachte Mietschuldenkündigung	11-12
3.4. Fall 4: Leistungsanspruch auf Übernahme einer „Mietendeckel“-Rückforderung	12
4. Sozialpolitische Entwicklungen mit Auswirkungen auf die Beratungsarbeit	12
4.1. Gesetzesänderungen	12-13
4.2. Kältehilfe und ASOG	13-14
4.3. Erreichbarkeit von Behörden und Hausverwaltungen	14
5. Vernetzung und Kooperationen	14
6. Öffentlichkeitsarbeit und Gremienarbeit	15
7. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	15
8. Fazit und Ausblick	15

1. Einleitung

Das gesamte Jahr 2021 über stellte das Coronavirus die Welt weiterhin auf den Kopf, was auch in unserer Beratungsarbeit nicht folgenlos blieb.

Die pandemiebedingten Gegebenheiten bestimmten den bereits seit März 2020 etablierten, immer wieder modifizierten Rahmen unserer Arbeit.
Das Beratungsangebot war weniger niedrigschwellig erreichbar, dennoch wurde es zahlreich und weit mehr als im Vorjahr genutzt. Die Beratungszahlen stiegen deutlich an und das auf dem Hintergrund, dass es mehrere personelle Engpässe, bedingt durch Krankheitsausfälle und den Weggang einer Sozialarbeiterin, gab.

Daher freut es uns besonders, dass wir trotz der nicht optimalen Umstände unser Angebot im Jahr 2021 in unvermindertem Umfang anbieten und zahlreichen von Wohnungsnot bedrohten und betroffenen Menschen beratend zur Seite stehen konnten.

1.1. Rahmenbedingungen

Die Beratungsstelle wird vom gemeinnützigen Träger GEBEWO pro, im Dachverband des Diakonischen Werks Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, betrieben.

Im Jahr 2021 konnte die Beratungsstelle weiterhin über Zuwendungsmittel des Integrierten Sozialprogramms (ISP) der Senatsverwaltung für Soziales sowie durch Eigenmittel des Trägers finanziert werden.

Im Juni 2021 gab es eine personelle Veränderung. Eine langjährige Mitarbeiterin, welche bereits tageweise in einer anderen ISP-Einrichtung tätig war, wechselte komplett in die andere Einrichtung, um dort die Leitung zu übernehmen.
Die freigewordenen personellen Kapazitäten konnten trägerintern neu besetzt werden, so dass das Team weiterhin aus fünf Sozialarbeiter*innen sowie einer Verwaltungsfachfrau bestand.

Aufgrund der mit der Coronapandemie einhergehenden Einschränkungen konnten im Berichtsjahr Studierende der Sozialarbeit wiederholt nicht ihr Blockpraktikum in der Beratungsstelle absolvieren.

Die Büroräumlichkeiten in der Taborstraße 17 in Berlin Kreuzberg sind auf zwei Etagen verteilt. Der Zugang ist nicht barrierefrei, die verkehrstechnische Anbindung ist jedoch gut.

Die Coronapandemie erforderte ein Anpassen des strukturellen Rahmens unserer Beratungsarbeit.
Im gesamten Berichtsjahr 2021 (bereits seit Mitte März 2020) fanden keine offenen Sprechzeiten statt, da die beengten Räumlichkeiten im Wartebereich einen Mindestabstand zwischen wartenden Besucher*innen nicht ermöglicht hätten und eine Entlüftungsanlage nicht vorhanden ist.

Das Team arbeitete zeitweise in zwei Subteams mit anteiligen Homeofficetagen. Der Zugriff auf arbeitsrelevante Inhalte wurde während des Homeoffice über einen Zugang in das Firmennetzwerk (Remotedesktop) gewährleistet. Telefonische sowie Beratungen per Email konnten somit ohne Einschränkungen aus dem Homeoffice erfolgen.

Bei persönlichen Kontakten wurde jederzeit auf Schutzvorkehrungen (Mindestabstand, Spuckschutzwand, Tragen von Masken, kein Händeschütteln, Desinfektion und Lüften der Räumlichkeiten) zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus geachtet.

Die Postausgabe an wohnungs- und obdachlose Klientel wurde über das Fenster im Erdgeschoss zu den regulären Ausgabezeiten organisiert. Die Einrichtung neuer Postadressen wurde ebenfalls über das Fenster sowie für kooperierende soziale Einrichtungen (z.B. Familiennotunterkunft Wrangelstraße, Tagestreff Mitte im Hofbräuhaus, Sozialdienste von Krankenhäusern) auf dem digitalen Weg (Email, Fax) durchgeführt.

1.2. Zielgruppe und Problemlagen

Da die Beratungszahlen (+975; +26%) sowie die Anzahl der Klient*innen (+323; +21%) im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr signifikant angestiegen und in den erhobenen statistischen Daten keine deutlichen Verschiebungen bei den Zielgruppen zu erkennen sind, schlussfolgern wir daraus, dass das per Konzeption definierte Projektziel trotz veränderter Rahmenbedingungen aufgrund der Coronapandemie erreicht werden konnte.

Der überwiegende Teil der Ratsuchenden war bereits wohnungs- oder sogar obdachlos, der andere Teil lebte in unzumutbaren Wohnverhältnissen oder war von Wohnungslosigkeit bedroht. Da die Inanspruchnahme unseres Beratungsangebots weitestgehend technische Hilfsmittel wie Telefon / Internetzugang erforderte, ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass wir einige Personen nicht erreichen konnten.

Es wird statistisch erfasst, welche drängenden Probleme die Mitarbeiter*innen der Beratungsstelle bei den einzelnen Ratsuchenden feststellen. Die benannten Problemfelder betrafen zumeist die Wohnsituation (bestehende oder drohende Wohnungslosigkeit, unzumutbare oder beengte Wohnverhältnisse), die (fehlende) materielle Absicherung sowie Schwierigkeiten im Umgang mit Behörden (Schwellenängste, fehlerhaft ausgestellte Leistungsbescheide beziehungsweise fehlerhafte oder intransparente Sozialleistungs-berechnungen, unzureichende Kenntnis über Leistungsansprüche und vieles mehr).

	2020	2021		2020	2021
Problemfelder	**Anzahl**	**Anzahl**	**Problemfelder**	**Anzahl**	**Anzahl**
strafrechtliche Situation	18	20	Sucht	52	83
Wohnsituation	1487	1787	soziale Kontakte	38	65
Arbeit/Ausbildung	196	236	Umgang mit Behörden	1041	1296
Schulden	243	305	Migrationshintergrund	245	372
materielle Absicherung	870	1073	Gewaltbereitschaft	4	7
Gesundheit	156	241	Gewalterfahrung	41	41
psychosoziale Stabilität	166	220	Hygiene	4	13
sonstiges	163	259			
Problemfelder gesamt			**durchschnittliche Anzahl je Klient*in:**		
im Jahr 2020: 4724			im Jahr 2020: 3,1		
im Jahr 2021: 6018			im Jahr 2021: 3,2		

Durch das Beratungsangebot wurden die konzeptionell vorgesehenen Zielgruppen erreicht:

- Obdachlose oder von Obdachlosigkeit bedrohte Personen,
- Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen,
- Personen in unzureichenden oder unzumutbaren Wohnverhältnissen,
- Personen ohne existenzsichernde Einnahmen,
- Personen in besonderen Lebensverhältnissen, die zur Behebung der Schwierigkeiten der Hilfe Dritter bedürfen.

2. Erläuterungen zu einigen statistischen Daten

Die Gesamtstatistik liegt der Senatsverwaltung in Form des Strukturierten Sachberichtes vor. Nachfolgend sind einige ausgewählte Daten des Jahres 2021 im Vergleich zum Vorjahr dargestellt und ausgeführt.

2.1. Alter

Der Hauptanteil aller Klient*innen (1316=70,8%) entstammte den mittleren Altersgruppen der 25- bis unter 50-jährigen. Hier gab es einen leichten Anstieg im Vergleich zum Vorjahr (+1,9%) zu verzeichnen.
Analog dazu sank die Nutzung unseres Beratungsangebots durch die Gruppe der 20- bis unter 25-jährigen etwas (-1,3%).

Erstmalig nutzten wieder über 80-jährige Menschen (4) unser Angebot.

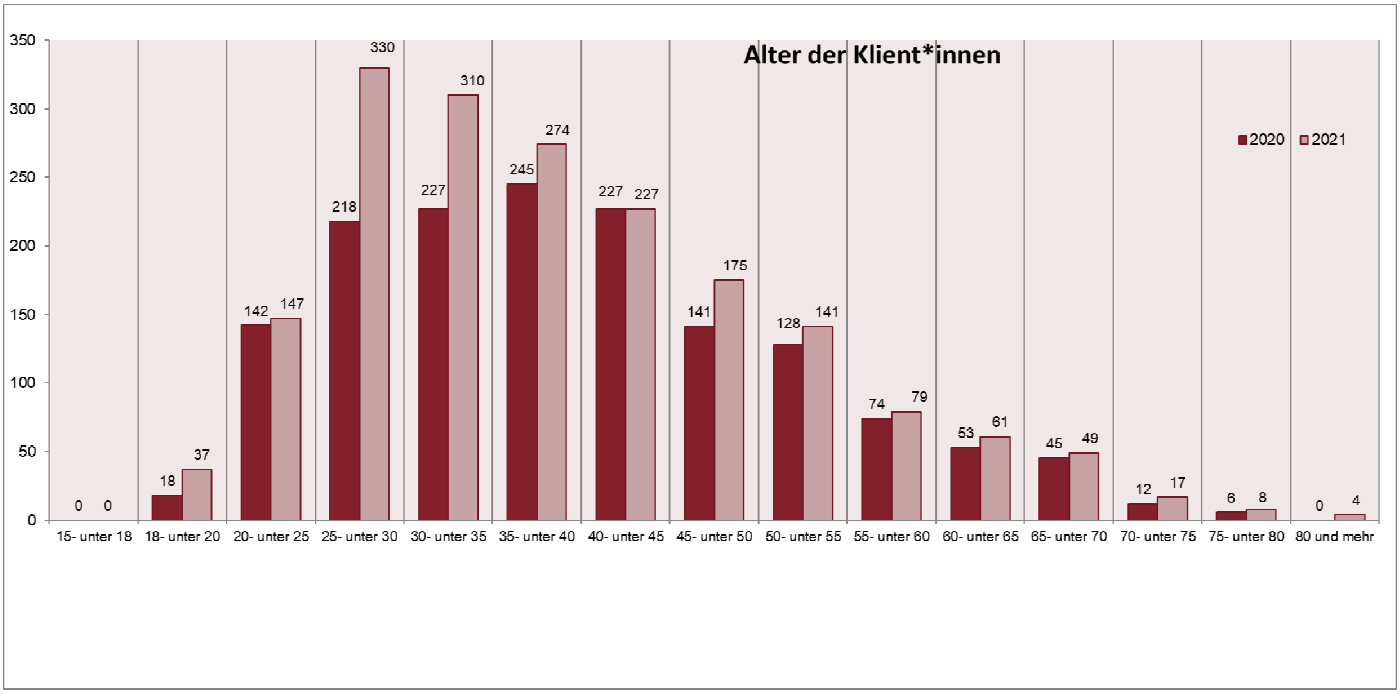

2.2. Geschlecht

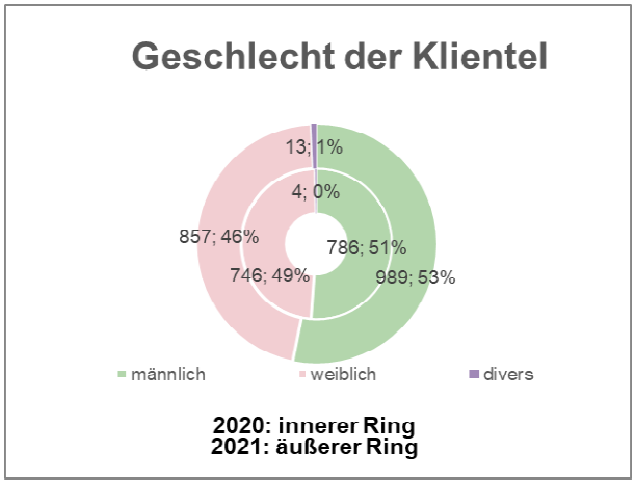

Die Verteilung der Geschlechter unserer Klientel war seit Jahren unverändert, in etwa gleich.

Das Verhältnis hat sich im Jahr 2021 etwas verschoben: es suchten 53% Männer, 46% Frauen sowie 1% unter dem Sammelbegriff „divers“ erfasste Menschen die Beratungsstelle auf.

2.3. Verteilung nach Bezirken

Bei der bezirklichen Verteilung gab es keine Veränderungen. Die meisten Klient*innen entstammten erneut den Berliner Bezirken Friedrichshain-Kreuzberg, Mitte und Neukölln.
Nicht nur Berliner*innen, sondern auch Menschen aus anderen Bundesländern und dem Ausland nahmen im Jahr 2021 unsere Beratung in Anspruch.

Im Punkt „keine Angaben“ sind anonyme Beratungen (über Telefon, Email) sowie Beratungen zusammengefasst, bei denen zum Zeitpunkt des Ausfüllens des Statistikbogens die örtliche Zuständigkeit unklar war (zum Beispiel wohnungslose Menschen).

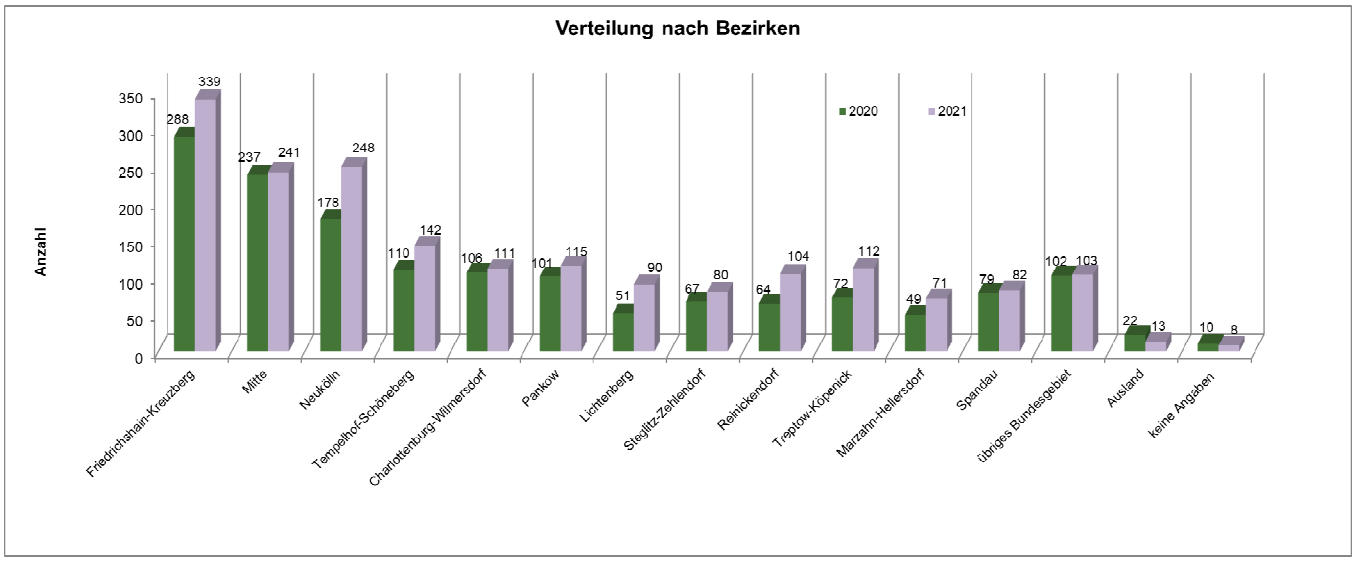

2.4. Staatsangehörigkeit und Muttersprache

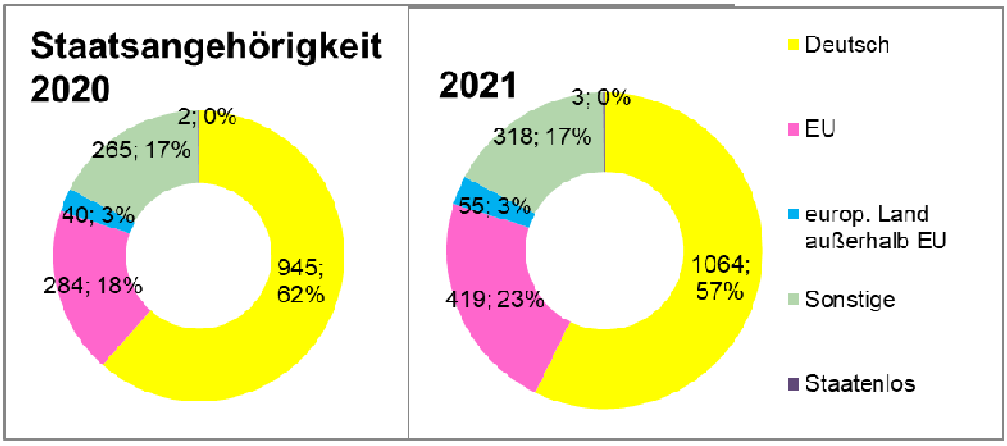

Die Anzahl der Ratsuchenden aus EU-Ländern stieg weiter von 18 auf 23% an. Analog dazu sank die Anzahl der Ratsuchenden mit deutscher Staatsangehörigkeit (57%; -5%). In den anderen erhobenen Gruppen gab es keine Veränderungen.

Anhand der erfassten Daten zur Muttersprache wird deutlich, dass noch ein höherer Anteil aller Klient*innen (45,1%) im Jahr 2021 einen Migrationshintergrund hatte. Uns verwundert nicht, dass gerade nicht Deutschmuttersprachler*innen vermehrt Schwierigkeiten zu haben scheinen, sich im hochbürokratisierten Sozialleistungssystem Deutschlands zurechtzufinden und auf Beratungsangebote wie unseres zurückgreifen.

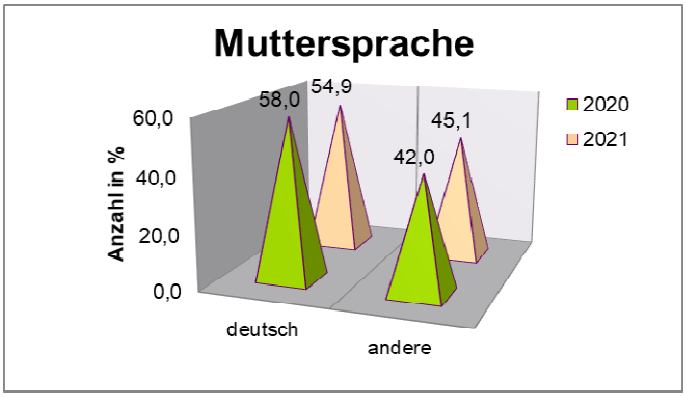

Im Berichtsjahr wurden erneut sehr wenige Personen (36 =1,9 %) statistisch erfasst, die ab 2015 als geflüchtete Menschen nach Deutschland kamen. Der prozentuale Wert entspricht dem des Vorjahres.
Unser Beratungsangebot wird in der Regel nicht von geflüchteten Menschen genutzt, da es viele spezialisierte Beratungseinrichtungen gibt.

2.5. Haushaltsstruktur

Bei der Haushaltsstruktur gab es keine signifikanten Veränderungen. Die Gruppe der Alleinstehenden war mit rund zwei Dritteln (1208=65,0%) nach wie vor am stärksten vertreten.

Es suchten im Vergleich zum Vorjahr etwas mehr Paare mit Kind(ern) unsere Beratungsstelle auf (+1,4%).

Ebenso ist die Anzahl der erfassten Kinder in Familien, die von Wohnungsnot bedroht oder betroffen waren, im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Klientel deutlich angestiegen (839; +145).

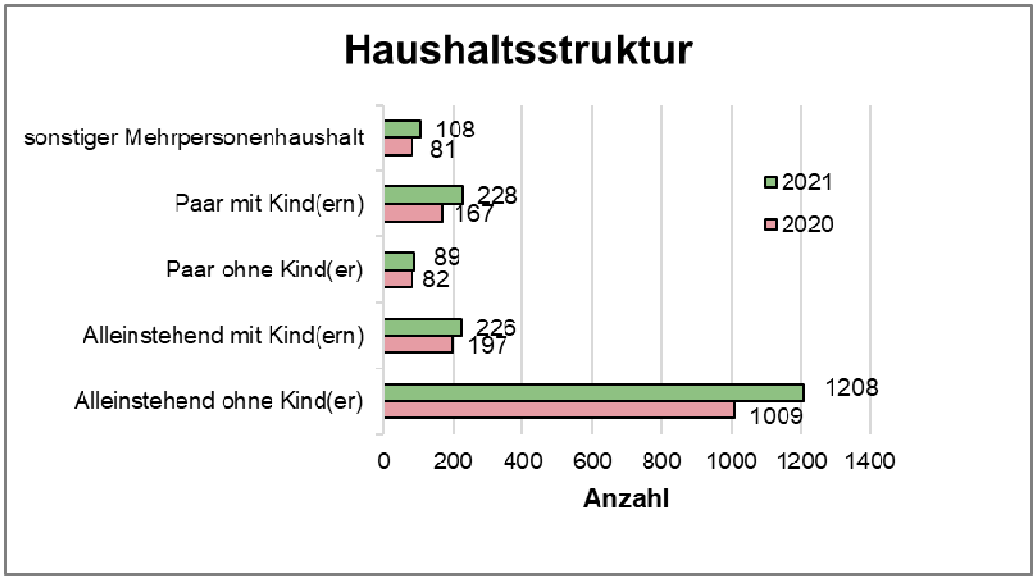

2.6. Erwerbstätigkeit und Einkommenssituation

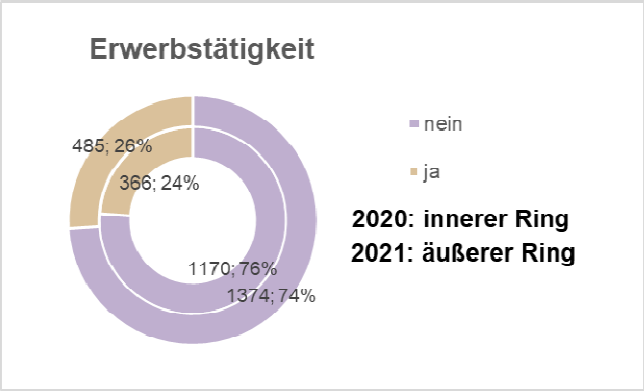

Die Anzahl der Erwerbstätigen ist im Jahr 2021 erfreulicherweise von 24 auf 26% angestiegen.

Wie die Grafik auf der nachfolgenden Seite zeigt, bezeichneten 21,6% aller Klient*innen das Erwerbseinkommen als ihr Haupteinkommen. Diese Zahl gibt keine Auskunft darüber, wieviel Ratsuchende zusätzliche Sozialleistungen wie aufstockendes ALG II, Wohngeld und/oder Kinderzuschlag bezogen haben.

In unseren Beratungen sahen wir uns wiederholt damit konfrontiert, dass auch erwerbstätige Menschen ohne Sozialleistungsbezug Schwierigkeiten hatten, sich eigenständig mit Wohnraum zu versorgen und teils In ASOG-Unterkünften oder anderen unzumutbaren Wohnumständen leben mussten.

Die überwiegende Mehrheit der Klient*innen (811=43,6%) lebte von existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II (ALG II).

Die Anzahl an Personen mit Arbeitslosengeldanspruch sank, so dass sich der prozentuale Anteil in etwa halbierte (von 3,3 auf 1,7%). Das könnte folgende Ursachen haben: der Arbeitslosengeldanspruch könnte mittlerweile ausgeschöpft, die Personen immer noch erwerbslos und nun ALG II-berechtigt sein oder die Personen sind wieder erwerbstätig und deshalb nicht mehr im Arbeitslosengeldbezug.

327 (=17,6%) aller Ratsuchenden hatten zu Beratungsbeginn gar kein Einkommen. Diese Anzahl stieg weiter – wenn auch nicht so stark wie im Vorjahr – an.

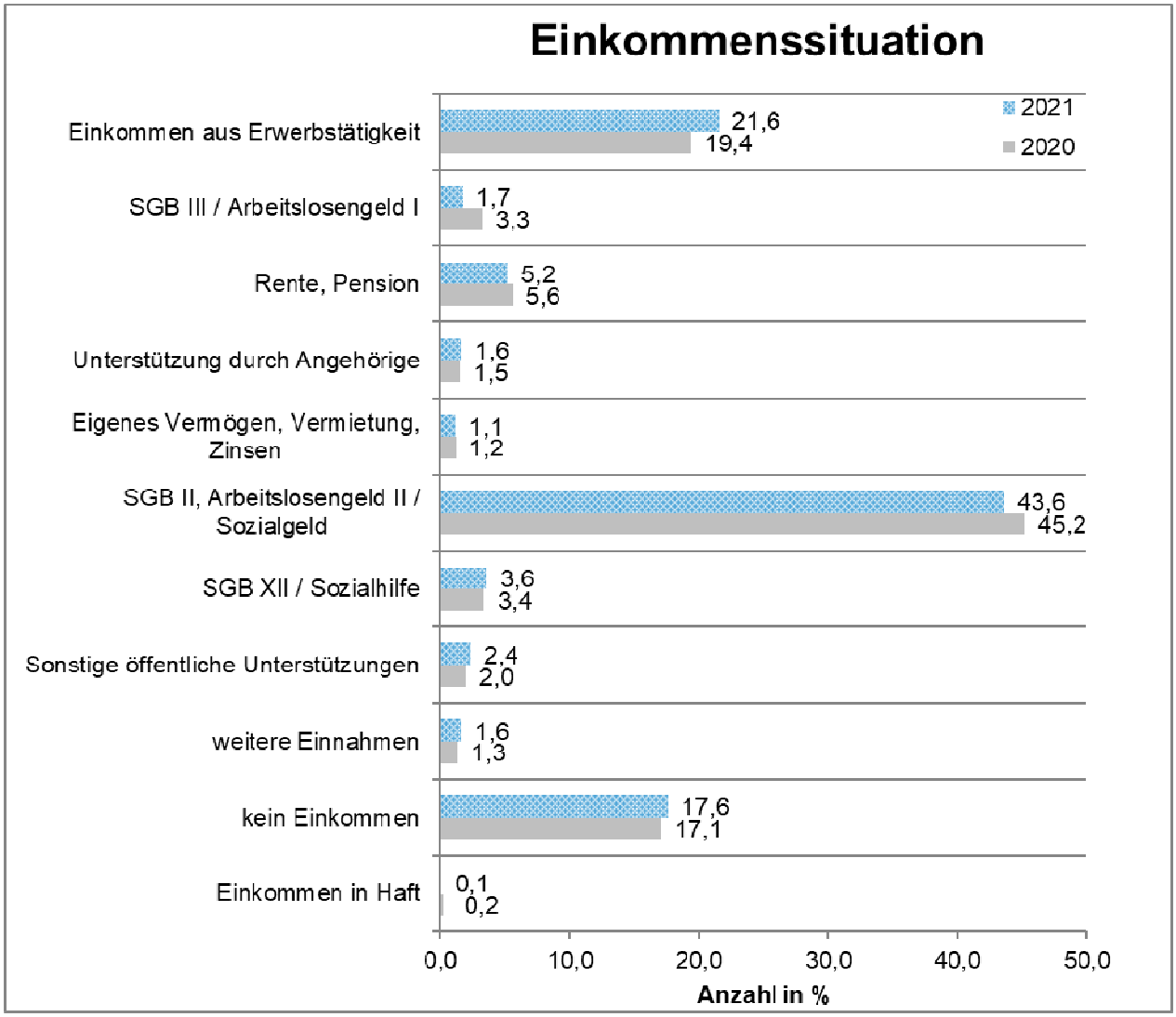

2.7. Unterkunftssituation und Wohnungsnotfall

Wie im Vorjahr gab es aufgrund der Coronapandemie mehr ganzjährig betriebene, teils auch tagsüber geöffnete Notübernachtungen als in den Jahren zuvor. Insbesondere zwischen den Feiertagen zum Jahresende hatten einige Notunterkünfte ganztägig geöffnet.
Die bestehenden Quarantäne- und Isolierungsstationen für obdachlose Klientel wurden in der Regel den hohen quantitativen Bedarfen nicht gerecht.

Trotz des erhöhten Angebotes verringerte sich die Anzahl unserer Klient*innen, die in Notunterkünften nächtigten, von 10,6 auf 9,5%.

Die Anzahl an beratenen Menschen ohne jegliche Unterkunft stieg erneut von 11,7 auf 12,7% an. Zu den Wohnungslosen zählten unter anderem Personen aus europäischen Ländern ohne Sozialleistungsansprüche, die von den bezirklichen Sozialen Wohnhilfen zu Unrecht nicht nach dem ASOG untergebracht wurden oder solche, die keine (Massen-)Notunterkünfte nutzen wollten.

Insgesamt gab es jedoch im Vergleich zum Vorjahr einen leichten Anstieg derjenigen, die sich nach eingetretener Wohnungslosigkeit institutionell haben unterbringen lassen (von 5,9 auf 7,2%). Das umfasste die Unterbringung in ASOG-Wohnheimen, Pensionen und Hostels.

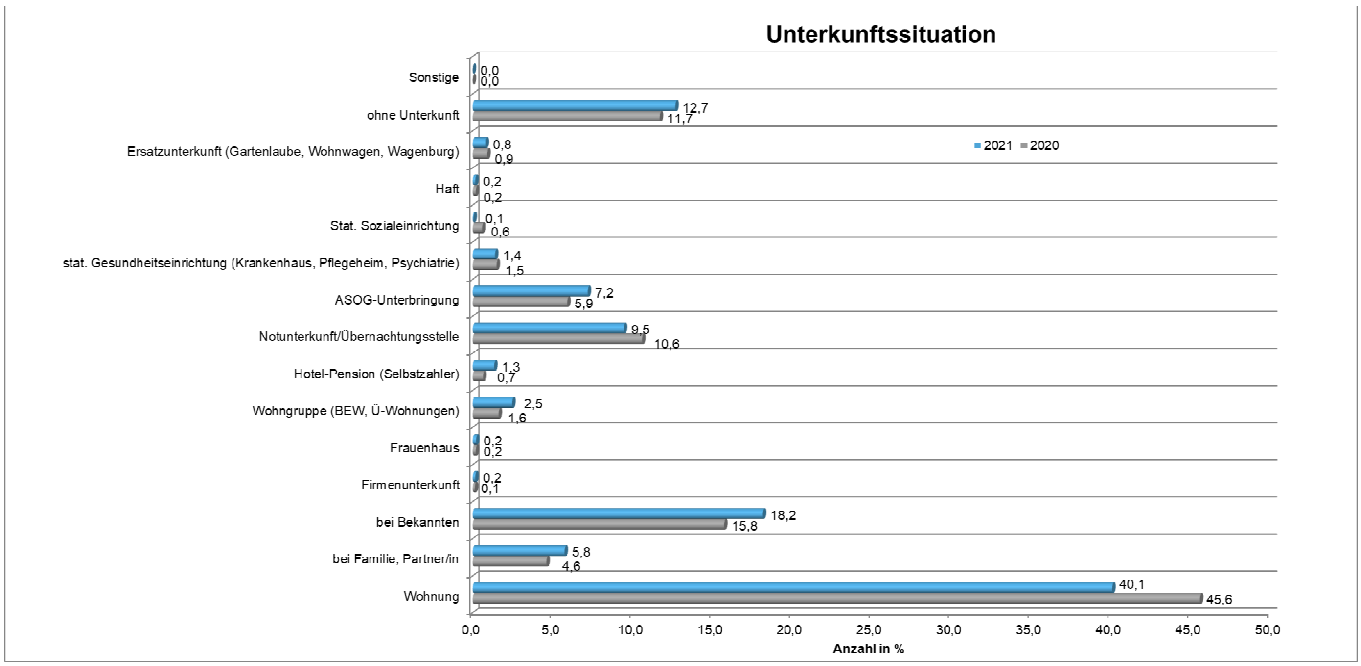

Fast die Hälfte aller Klient*innen (894=48,1%; +3,8%) war bereits von Wohnungslosigkeit betroffen. Weitere 178 (=9,6%; +2,3%) waren bereits institutionell untergebracht.
Diese Zahlen sind erneut stark angestiegen. Inwieweit die Coronapandemie oder der erschwerte Zugang zum Berliner Wohnungsmarkt Auswirkungen auf die Entwicklung hat, können wir nur vermuten.

2.8. Leistungserfassung

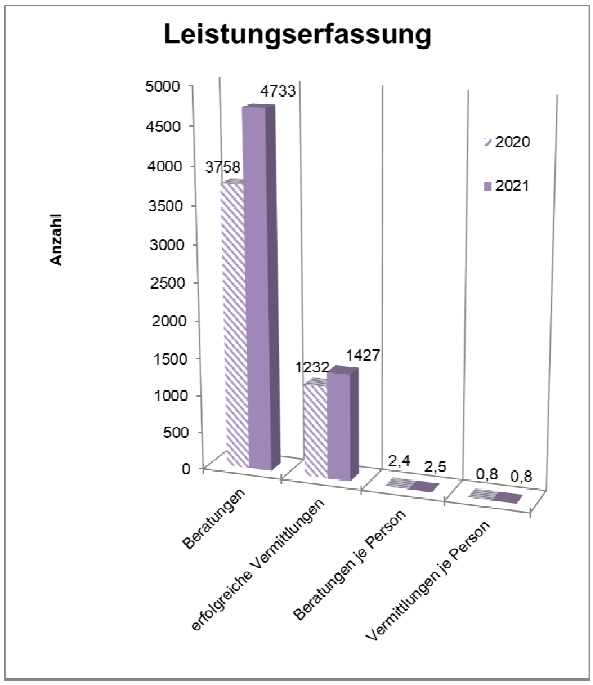

Die durchschnittliche Anzahl an Beratungen je Person blieb auf ähnlichem Niveau bei 2,5.
Die Anzahl an Vermittlungen je Person blieb mit 0,8 konstant.

Die Vergabe einer Postadresse an obdach- sowie wohnungslose Menschen stieg weiter stark an: von 226 im Vorjahr auf 338 im Berichtsjahr.
Die Anzahl ist in Korrelation mit der stetig steigenden Anzahl an obdach- und wohnungslosen Menschen zu sehen, die über die Beratungsstelle die Möglichkeit erhalten, postalisch erreichbar zu sein.

Die Anzahl der Personen, die Beihilfen in Form von BVG-Fahrscheinen oder Gutscheinen für Fotos zur Erstellung eines Personalausweises erhielten, sank weiter von 25 im Vorjahr auf 9.
Das ist erneut damit erklärbar, dass coronabedingt sehr wenige Vor-Ort-Beratungen in der Beratungsstelle stattfanden, bei denen man diese Beihilfen hätte ausgeben können.

3. Fallbeispiele aus der Beratungspraxis

Im Folgenden sind vier Fälle aus unserer Beratungspraxis beschrieben, welche die Ausgangslage und das Ergebnis bzw. Verfahrensstand einer Beratung darstellen.

3.1. Fall 1: Drohende Räumung aufgrund der Ablehnung der Mietschuldenübernahme durch das Jobcenter

Ein Klient verursachte aufgrund von Fehlberechnungen des Jobcenters Mietschulden. Das Jobcenter zahlte zwar verspätet die rückständigen Leistungen an ihn aus, da er jedoch auch private Schulden angehäuft hatte, bediente er mit den nachgezahlten Sozialleistungen zunächst die Gläubiger, statt die rückständige Miete auszugleichen.

Die Hausverwaltung kündigte im August 2021 schließlich die Wohnung fristlos und hilfsweise fristgerecht. Der Klient reagierte sofort und stellte einen Antrag auf Mietschuldenübernahme beim Jobcenter.
Die Bearbeitung umfasste insgesamt fünf Monate, so dass zwischenzeitlich die Räumung drohte. Eine Räumungsklage wurde bereits beim zuständigen Amtsgericht eingereicht.
Schließlich erhielt der Klient die Ablehnung des Mietschuldenübernahmeantrags mit der Begründung, die Miete sei gemäß AV Wohnen nicht angemessen hoch.

Tatsächlich liegt die Miete der Wohnung um etwa 23 € über dem angemessenen Richtwert der AV Wohnen. Ein Kostensenkungsverfahren wurde jedoch bisher nicht eingeleitet.
Gemäß der aufgrund der Coronapandemie erlassenen Sozialschutzpakete sollen diese aktuell auch nicht eingeleitet werden.
Eine Ablehnung der Mietschuldenübernahme aus oben genannten Gründen impliziert jedoch ein Kostensenkungsverfahren.

Darüber hinaus stünden die Kosten für eine Unterbringung nach dem ASOG und für die Einlagerung seiner Möbel in einem Lagerhaus nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der den Richtwert der AV Wohnen übersteigenden Miete für seine Wohnung.
Des Weiteren verwies die Beratungsstelle innerhalb des Widerspruchs auf die Möglichkeit der individuellen Angemessenheitsprüfung gemäß der AV Wohnen.

Es wurde zeitgleich zum Widerspruch ein Eilantrag beim Sozialgericht gestellt. Das Verfahren ist aktuell noch nicht beendet und somit ungewiss, ob der Klient vor der akut drohenden Wohnungslosigkeit bewahrt werden kann.

3.2. Fall 2: Leistungseinstellung aufgrund von Verständigungsschwierigkeiten mit der Behörde

Ein alleinerziehender Vater mit Migrationshintergrund wurde von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Er befand sich zu diesem Zeitpunkt im Teilzeitstudium und erhielt zunächst rechtmäßig Arbeitslosengeld II.

Das Ende seines Bewilligungszeitraums näherte sich und er gab den Weiterbewilligungsantrag rechtzeitig ab. Zur abschließenden Bearbeitung des Antrags fehlte jedoch noch die aktuelle Studienbescheinigung. Das Jobcenter forderte ihn auf, die Studienbescheinigung (Vollzeitstudium) einzureichen.
Es handelte sich dabei jedoch um einen Formulierungsfehler seitens des Jobcenters, welchen er aufgrund seiner sprachlichen Schwierigkeiten als Aufforderung begriff, sein Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium zu ändern. Er kam dieser Aufforderung nach.
Aufgrund der Statusänderung erfolgte die Ablehnung seines Weiterbewilligungsantrags, da Vollzeitstudierende von ALG II-Leistungen ausgeschlossen sind.

Nachdem der Klient sich in seiner Not an die Beratungsstelle gewandt hatte, wurde sofort Kontakt mit dem Jobcenter aufgenommen und ihm geraten, das Vollzeitstudium wieder in ein Teilzeitstudium umzuändern.
Die Hochschule lehnte dies zunächst ab, nach Schilderung der Umstände stimmte diese schließlich zu.

Nach Erhalt der neuen Studienbescheinigung sandte der Mann diese direkt an das Jobcenter. Dieses reagierte bisher nicht darauf. Das Verfahren läuft weiter an.
Nach unserer fachlichen Einschätzung hat der Mann weiterhin Anspruch auf ALG II, welchen er notfalls per Eilerlass des Sozialgerichts einfordern muss.

3.3. Fall 3: Durch Nichtzahlung des Jobcenters verursachte Mietschuldenkündigung

Eine 5-köpfige Familie suchte Rat bei uns. Der Familienvater erzielte Einkommen aus einem Minijob und für die Kinder bestand Anspruch auf Kindergeld, weswegen die Familie aufstockende Leistungen vom Jobcenter bezog.
Die Mietzahlungen (Grundmiete) wurden auf das Konto des Familienvaters gezahlt, welche er an die Hausverwaltung weiterleitete. Die Neben- und Heizkosten sollten aus für uns nicht nachvollziehbarem Grund vom Jobcenter direkt an die Hausverwaltung gezahlt werden. Durch diverse Eigentümer-/Verwalterwechsel fiel jedoch nicht auf, dass diese Zahlungen des Jobcenters ausblieben.
Über einen Zeitraum von ca. zwei Jahren summierten sich so erhebliche Mietschulden auf, die letztendlich zu einer fristlosen und gleichzeitig ausgesprochenen fristgerechten Kündigung führten.
Durch die Mietschuldenübernahme des Jobcenters konnte die fristlose Kündigung zurückgenommen werden. Es verblieb jedoch bei der fristgerechten Kündigung.

Die Familie wandte sich an die Mieterberatung, welche die Kommunikation mit der Hausverwaltung aufnahm. Leider blieb auch die Mieterberatung in ihren Vermittlungsversuchen erfolglos.

Uns blieb nur, die Familie zur Wohnungssuche und zu einer ggf. benötigten ASOG-Unterbringung zu beraten, sollten sie rechtzeitig keine neue Wohnung finden können.

Inwieweit Regressansprüche gegenüber dem Jobcenter bestehen, ist für uns nicht einschätzbar. Letztlich wird das nichts an der traurigen Tatsache ändern, dass durch das Versagen einer Behörde eine 5-köpfige Familie aller Voraussicht nach wohnungslos wird.

3.4.: Fall 4: Leistungsanspruch auf Übernahme einer „Mietendeckel"-Rückforderung

Ein Klient, dessen Familie von seinem Erwerbseinkommen, Wohngeld, Kindergeld sowie Kinderzuschlag lebte, zeigte uns eine Rückforderung der Hausverwaltung in Höhe von 871 €. Diese war im Zuge des gerichtlich für ungültig erklärten so genannten Mietendeckels entstanden und er selbst war nicht imstande, diese zurückzuzahlen.
Es drohte eine Wohnungskündigung, da die Zahlungsverpflichtung kurzfristig anstand.

Der Klient wurde von uns darüber informiert, dass ein Anspruch auf Übernahme durch das Jobcenter als einmalige erhöhte Kosten für Unterkunft und Heizung bestünde. Er wurde bei der Antragstellung unterstützt.
Da mit einem längeren bürokratischen Prozedere der Bearbeitung beim Jobcenter gerechnet werden musste, wurde er ebenfalls dazu beraten und unterstützt, einen Antrag beim Senat auf eine rückzahlbare Zuwendung („Sicher-Wohnen-Hilfe") zu stellen. Der Klient suchte uns glücklicherweise rechtzeitig auf, da diese Antragstellung lediglich bis zum 30.06.2021 möglich war.
Wir unterstützten den Klienten zudem bei der Kommunikation mit der Hausverwaltung, um einer Mietschuldenkündigung vorzubeugen.

Die "Sicher-Wohnen-Hilfe" wurde bereits nach einer Woche bewilligt und so konnte der Klient seine Mietschulden durch das vom Senat gewährte Darlehen begleichen und einen Wohnungsverlust abwenden.

Erst Ende August erfolgte eine Antragsablehnung des Jobcenters Neukölln. Der Klient wurde beim Widerspruch gegen diese Entscheidung von uns unterstützt.
Da das Jobcenter im Oktober dem Widerspruch in vollem Umfang entsprach, war der Klient in der Lage, auch das Darlehen der "Sicher-Wohnen-Hilfe" sofort zurückzuzahlen.

4. Sozialpolitische Entwicklungen mit Auswirkungen auf die Beratungsarbeit

Im Folgenden sind einige sozialpolitische Entwicklungen des Jahres 2021 kurz beschrieben, die mittelbare oder auch unmittelbare Auswirkungen auf unsere Beratungsarbeit hatten.

4.1. Gesetzesänderungen

Aufgrund der im Jahr 2021 weiter andauernden Coronapandemie wurden bestehende Regelungen für den erleichterten Zugang zu Sozialleistungen (so genannte Sozialschutzpakete) wiederholt verlängert bzw. neu erlassen.

Somit wurde weiterhin auf die Angemessenheitsprüfung der Mieten im Sozialleistungsbezug (ALG II, Grundsicherung, Sozialhilfe) verzichtet und entsprechend keine neuen Kostensenkungsverfahren eröffnet.

Im Juni 2021 erhielten alle erwachsenen Leistungsbezieher*innen im SGB II und XII sowie alle Kinder einen einmaligen Coronazuschlag in Höhe von 150 €. Im Hinblick auf die durch die Pandemie gestiegenen Ausgaben für Schutzmasken und Desinfektionsmittel sowie die durch die Inflation deutlich gestiegenen Lebenshaltungskosten wirkte diese Zahlung wie ein „Tropfen auf den heißen Stein“ - also nicht ausreichend, um die Mehrkosten zu decken.

Beim Wohngeld wurde nach Jahren ohne Berücksichtigung der Heizkosten wieder ein Entlastungsbetrag für die Heizkosten eingeführt. Dieser bildet zwar keinesfalls die tatsächlichen Heizkosten ab, führte jedoch zu einer kleinen Erhöhung der Wohngeldzahlbeträge für die Anspruchsberechtigten.

Für selbständig Tätige sowie Studierende gab es erneut die Möglichkeit, Coronasoforthilfen zu beantragen. Hierzu erreichten uns deutlich weniger Beratungsanfragen als noch im Jahr zuvor.

Am 25.03.2021 erklärte das Bundesverfassungsgericht den Berliner Mietendeckel für nichtig. Betroffenen Mieter*innen drohten Nachforderungen der Miete, teils in Höhe mehrerer Hundert oder gar Tausend Euro.
Erfreulicherweise verzichteten einige städtische Wohnungsbaugesellschaften zugunsten der Mieter*innen auf die Nachforderungen, jedoch nicht die privaten Vermieter*innen.
Bezieher*innen von laufenden Leistungen nach dem SGB II, XII und AsylbLG erhielten die Nachforderungsbeträge vom zuständigen Amt.
Für Mieter*innen, die nicht im laufenden Leistungsbezug waren und die Forderung nicht aus eigener Kraft leisten konnten, hatte der Senat von Berlin die Sicher-Wohnen-Hilfe aufgelegt. Dabei handelte es sich um ein zinsloses Darlehen, welches lediglich im Zeitraum bis zum 30.06.2021 bei der Senatsverwaltung beantragt werden konnte. In Einzelfällen erreichten uns somit Anfragen von Klient*innen, die diese Frist versäumt hatten.

4.2. Kältehilfe und ASOG

Wie bereits zuvor erwähnt, erforderte die Pandemiesituation die Schaffung von weiteren Notunterkünften, insbesondere solchen, die ganztägig geöffnet waren und solchen, die speziell für Coronainfizierte (Quarantäneeinrichtungen) konzipiert waren.
Trotz erweiterter Angebote schien es regelmäßig zu wenig Plätze zu geben. Obdachlose, auch erkrankte Menschen, verblieben teils unversorgt auf der Straße. Notübernachtungen sahen sich hilflos der Situation ausgesetzt, nicht zu wissen, wohin sie an Corona infizierte Personen vermitteln können.

Die Pandemie traf besonders obdachlose Menschen hart. Tagesaufenthalte und andere niedrigschwellige Angebote waren zeitweise geschlossen. Die Hygienemöglichkeiten (WC, Dusche, Wäsche waschen, Kleiderkammer) und Essensversorgung waren deutlich eingeschränkt.

Die sozialen Wohnhilfen schienen bemüht, obdachlose Menschen in ASOG-Einrichtungen unterzubringen, kamen jedoch hier an ihre Kapazitätsgrenzen, insbesondere wenn es um die Unterbringung von Familien mit Kindern oder Personen mit Bedarf an Einzelzimmerunterbringung, z.B. Erwerbstätige oder psychisch Kranke, sowie mit Hunden ging.

Im Jahr 2021 startete das Pilotprojekt „Gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung“ (GStU) in den Bezirken Mitte und Charlottenburg-Wilmersdorf sowie im Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF). Insgesamt fünf Unterkünfte für verschiedene Zielgruppen werden nun über das neue Verfahren belegt. Mit dem Programm können passende freie Plätze gesucht und vergeben werden, Dokumente automatisiert erstellt und Ein- und Auszüge zentral verwaltet werden.
Es bleibt abzuwarten, inwieweit das Projekt für eine passgenaue Zuweisung in ASOG-Unterkünfte sorgen kann.

Vereinzelt erhielten wir in unseren Beratungen Kenntnis davon, dass Klientel ohne Sozialleistungsansprüche unrechtmäßig nicht gemäß ASOG untergebracht wurden. Diese konnten in der Regel nach Bestreiten des Rechtswegs (Eilklage beim Verwaltungsgericht) letztlich mit einem Wohnheimplatz versorgt werden.

4.3. Erreichbarkeit von Behörden und Hausverwaltungen

Im Jahr 2021 arbeiteten die Berliner Behörden weiterhin weitestgehend ohne Publikumsverkehr oder nur nach vorheriger Terminierung. Das stellte insbesondere für unsere Klientel, welche von existenziellen sowie Wohnungsnotfällen betroffen ist, eine große Hürde dar.
Der Zugang zu Sozialleistungen erfolgte in der Regel digital oder auf dem Postweg.
Persönliche Vorsprachen, z.B. zur Unterbringung durch die Soziale Wohnhilfe oder bei Mittellosigkeit im Jobcenter, wurden durch Abschirmung der Ämter durch Sicherheitspersonal erschwert oder gar verhindert. Unsere Klientel berichtete von Situationen, die den Notlagen, in denen sich die Betroffenen befanden, nicht gerecht wurden.

Innerhalb unserer Beratungen stellten wir wiederholt fest, dass gerade Nicht-Deutschmuttersprachler*innen erhöhte Probleme hatten, ihre Anliegen auf telefonischem oder digitalem Wege den Behörden mitzuteilen oder dass es zu Verständigungsschwierigkeiten kam, die im schlechtesten Fall zur Ablehnung der benötigten Sozialleistung führen konnten.

Bei der Wohnungssuche machte sich dieser Umstand ebenfalls negativ bemerkbar: Personen ohne technische Voraussetzungen zur digitalen Kommunikation oder mit eingeschränkten sprachlichen Kompetenzen war es nicht mehr möglich, sich auf Wohnungen zu bewerben, da die meisten Hausverwaltungen keine Sprechzeiten für persönliche Vorsprachen anboten.

5. Vernetzung und Kooperationen

Aufgrund der Pandemie war die Vermittlung von Klientel erschwerter, da viele Einrichtungen – wie wir selbst – eingeschränkte oder keine Präsenzberatungen vorhielten.
Dennoch nutzten wieder zahlreiche soziale Einrichtungen die Möglichkeit der Kooperation mit uns, so z.B. die Beratungsstelle des Studierendenwerkes, das Berliner Arbeitslosenzentrum, der Frauentreffpunkt Selchower Straße, Evas Arche, Die Brücke, Gangway, Fixpunkt, die Wohnprojekte der Neuen Chance, die Notunterkunft für Familien Wrangelstraße, die Notübernachtung für Frauen Tieckstraße und der Tagestreff Mitte im Hofbräuhaus (letztere beide GEBEWO pro) sowie diverse GEBEWO-Projekte.

Die Beratungsstelle ist in regelmäßigem Austausch mit den anderen ISP-geförderten Wohnungslosenberatungsstellen in der Levetzowstraße und in der Bornitzstraße sowie mit dem Projekt Klik e.V. Im Jahr 2021 fanden diese Treffen ausschließlich digital statt.

6. Öffentlichkeitsarbeit und Gremienarbeit

Alle internen und externen Gremien, in denen die Mitarbeitenden der Beratungsstelle involviert sind, wurden im Jahr 2021 coronabedingt nur in digitaler Form durchgeführt.

Eine Information zum Beratungsangebot war jederzeit gut sichtbar auf der Trägerhomepage sowie am Hauseingang platziert. Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen wurde explizit auf weitere Öffentlichkeitsarbeit verzichtet. Die Klient*innen- sowie Beratungszahlen zeichnen jedoch ein deutliches Bild: das Beratungsangebot wurde zahlreich wahrgenommen.

7. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Am Thema der Qualitätssicherung und –entwicklung wurde kontinuierlich weitergearbeitet.
Das Thema Corona erforderte die Weiterentwicklung von Richtlinien, Raumnutzungskonzepten sowie Arbeitsschutzanweisungen.

Die wöchentlichen Teamsitzungen fanden ausschließlich in digitaler Form statt.
Die monatlichen Supervisionstermine wurden in Präsenz von den beiden Subteams getrennt regelmäßig wahrgenommen.

Nahezu alle Fortbildungen fanden im Jahr 2021 in digitaler Form statt.
Es gab eine Reihe trägerinterner Fortbildungen, an der die Einrichtungsleitung teilnahm. Eine Mitarbeiterin besuchte eine externe Fortbildung zum Thema Schulden. Eine andere Mitarbeiterin begann einen Bildungsurlaub Russisch, den sie krankheitsbedingt vorzeitig abbrechen musste.

8. Fazit und Ausblick

Die globale Herausforderung „Corona“ begleitete uns über das gesamte Jahr 2021.
Bereits im Vorjahr hatten wir unsere Rahmenbedingungen an die gegebenen Umstände angepasst und erprobt, wodurch bereits eine neue Arbeitsroutine etabliert war.

Das strukturell veränderte Beratungsangebot wurde von der Klientel weiterhin gut angenommen, was sich darin zeigt, dass uns deutlich mehr Anfragen von Menschen in Wohnungsnot als noch im Jahr zuvor erreichten.
Dem erhöhten Beratungsaufkommen konnten wir trotz nicht immer optimaler Bedingungen, wie langer krankheitsbedingter Personalausfälle, gerecht werden.

Derzeitig hoffen wir, dass es im aktuellen Jahr gelingen wird, die Pandemie weiter einzudämmen, um wieder offene Sprechstunden anbieten und somit niedrigschwelliger arbeiten zu können.

Zudem freuen wir uns auf eine Teamzusammenführung sowie die Möglichkeit, Supervision und Fortbildungsangebote wieder in Präsenz wahrnehmen zu können.

Berlin, Februar 2022

Silva Schnur (Einrichtungsleiterin) Freigabe: Christin Fritzsche (Bereichsleiterin)